



Ämtliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

19. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Die 17. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 11. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während dieses Zeitraums ist der Aufenthalt außerhalb von Wohnungen nur aus gewichtigem Grund erlaubt.“

bb) An Satz 2 werden als Satz 3 und 4 angefügt:

„Die obige Ausgangssperre beginnt am 24. Dezember 2020 erst ab 0.00 Uhr des Folgetages, am 25. und 26. Dezember 2020 beginnt sie um 22.00 Uhr. An Silvester (31.12.2020) bleibt es bei dem in Satz 1 festgelegten Zeitraum.“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a) werden nach dem Wort „Ehrenamtlicher“ folgende Worte eingefügt:

„an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie ihrer Ausschüsse, Verwaltungsorgane und ggfs. Ortsbeiräte (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) sowie“

bb) Buchst. i) wird gestrichen.

c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„Es wird für die Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) angeordnet.“

d) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

„Sport in öffentlich zugänglichen gedeckten Anlagen, z.B. Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen etc., mit Ausnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports wird untersagt.“

Die Sporthallen des Landkreises Gießen bleiben nur für diese Zwecke geöffnet und werden im Übrigen geschlossen.

Soweit danach noch Sport in geschlossenen Räumen zulässig ist, müssen jedem Sportler mindestens 10 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen. Dieses gilt auch für den Schulsport.“

e) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 7 und 8.

f) In Nr. 8 wird die Angabe „22. Dezember 2020“ ersetzt durch „12. Januar 2021“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat zu dem feststellenden Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25. März 2020 geführt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Nach massivem Anstieg der Infektionszahlen hat der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben auf die Pandemie reagiert und Maßnahmen getroffen. Restaurants und Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind bereits seit dem 2. November 2020 geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt. Vor allem dürfen sich Menschen im öffentlichen Raum nur in kleinen Gruppen treffen: der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, Kinder bis 14 Jahren nicht mitgerechnet.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Lediglich bestimmte zwingend notwendige Zusammenkünfte, beispielsweise von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen

und Gerichtsverhandlungen oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften für gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen noch erlaubt. Veranstaltungen und Zusammenkünfte im besonderen öffentlichen Interesse bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Behörden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich das Land Hessen im sogenannten „harten Lock-Down“. Seit dem 16. Dezember 2020 sind die Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, geschlossen. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt. Das Kontaktverbot wurde nur für die kommenden Weihnachtsfeiertage vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 für den engsten Familienkreis leicht gelockert. Um eine weitere Belastung der Krankenhäuser durch Verletzte zu vermeiden, wurde das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an öffentlichen Orten untersagt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Zahlen der Neuinfizierten auf höchstens 50 in den letzten sieben Tagen zu senken. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Auch im Landkreis Gießen hat sich SARS-CoV-2 ausgebreitet: während im Landkreis Gießen die jeweils durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen ermittelten Infektionszahlen zunächst verhältnismäßig niedrig lagen, stiegen sie am 13. Oktober 2020 auf 25,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) und bis Ende Oktober 2020 auf 165,1 (Stand: 31. Oktober 2020). Seit dem sind die Infektionszahlen nur noch vorübergehend leicht gesunken, insgesamt ist eine massive Zunahme zu verzeichnen. Seit dem 9. Dezember 2020 liegt dieser Wert durchgehend über 200, aktuell bei 272,3 (Stand: 20. Dezember 2020). Dementsprechend sind leider die Zahlen der Verstorbenen gestiegen: während in der Zeit vom 28. Februar 2020 bis zum 13. Oktober 2020 insgesamt 6 Menschen im Zusammenhang mit dem Virus gestorben sind, starben bis zum 30. November 2020 19 Menschen und bis zum 20. Dezember 2020 65 Menschen.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen. Diese setzen verbindliche Vorgaben, die das Land Hessen im Rahmen seines Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept, abrufbar unter https://www.lkgi.de/images/Eskalationskonzept_16.12.2020.pdf) gemacht hat, um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben.

Mit diesem Konzept wurde dem Landkreis Gießen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein mittlerweile 6-stufiges Konzept mit Ampelfarben.

Nach diesem Konzept befand sich der Landkreis Gießen schon über mehrere Wochen in der ab 75 Neuinfektionen beginnenden 5. Stufe „dunkelrot“. Seit dem 9. Dezember 2020 hat er mit dem genannten Inzidenzwert die höchste Stufe „schwarz“ erreicht.

Mit seiner 17. Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 hat der Landkreis Gießen weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre, verfügt und damit die Vorgaben des Eskalationskonzeptes umgesetzt. Diese Maßnahmen waren zunächst bis zum 22. Dezember 2020 befristet. Die Infektionszahlen sind allenfalls vorübergehend gesunken, im Ergebnis gestiegen.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 9 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Danach kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9) sein. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Gießen in seiner 17. Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 Gebrauch gemacht.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 wurde der Landkreis Gießen angewiesen, das Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Nach Maßgabe des Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen daher weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr früh sowie ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum und ein Verbot der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr. Nach der Aktualisierung des Eskalationskonzeptes ist in dieser Stufe anzuordnen, dass Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test) nachweisen müssen. Das aktualisierte Konzept enthält zudem Vorgaben zur Bemessung der Ausgangssperre an den Weihnachtsfeiertagen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Durch das Eskalationskonzept wird unser Entschließungs- und Auswahlermessen eingeschränkt und konkretisiert. Gleichwohl machen wir uns die Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes für diese Anordnung ausdrücklich zu eigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nr. 1 enthält im Wesentlichen eine Verlängerung der mit der 17. Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen, konkretisiert sie und trifft Sonderregelungen zur Ausgangssperre an den Weihnachtsfeiertagen.

Mit Nr. 1 Buchst. a) werden die Regelungen zur Ausgangssperre konkretisiert; es wird klargestellt, dass sich während der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr niemand außerhalb von Wohnungen aufhalten darf, es sei denn, hierfür gibt es einen gewichtigen Grund. Sodann wird die Ausgangssperre an den Weihnachtsfeiertagen verkürzt: sie beginnt Heiligabend erst mit dem 25. Dezember 2020, 0:00 Uhr, am 25. und 26. Dezember 2020 um 22:00 Uhr. Der Landkreis Gießen setzt hiermit die Vorgaben des Landes um. Diese enthalten keine Ausnahme für den Silvesterabend.

Hintergrund der Verkürzung der Ausgangssperre an den Weihnachtsfeiertagen ist der Gedanke, dass es den Familien möglich sein soll, in Ruhe und Besinnlichkeit das Weihnachtsfest feiern zu können. Insbesondere die Zeremonien in den Familien Heiligabend haben zur Folge, dass es schwierig sein wird, bis 21:00 Uhr in die eigene Wohnung zurückzukehren. Dabei halten wir die Verkürzung der Ausgangssperre an diesen Tagen für gerechtfertigt: zwar sind die Kontaktbeschränkungen an den Weihnachtsfeiertagen etwas gelockert. § 6a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung begrenzt aber den Aufenthalt im öffentlichen Raum auf die Zusammenkunft mit den Angehörigen des eigenen und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis und empfiehlt dringend, dieses auch in der eigenen Häuslichkeit so zu handhaben. Für Treffen außerhalb des Familienkreises gilt auch an den Weihnachtsfeiertagen weiterhin die Regel: höchstens fünf Personen aus zwei Haushaltungen sowie die dazugehörigen Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren. Das bedeutet, dass während der Verkürzung der Ausgangssperre an den Weihnachtsfeiertagen nicht mit der erhöhten Ansammlung von Menschen zu rechnen ist.

Anders schätzen wir dieses am Silvesterabend ein. Der Jahreswechsel ist traditionell ein Ereignis, welches man mit Freunden bis spät in die Nacht feiert und hierbei üblicherweise auch Alkohol zu sich nimmt. In diesem Jahr besteht hierbei die Gefahr, dass eine Verkürzung der Ausgangssperre zu ausschweifenden Feiern mit erhöhten Ansteckungen führen wird. Dieses gilt es aber angesichts der hohen Infektionszahlen und der Belastung des bereits an seine Grenze gestoßenen Gesundheitssystems zu verhindern.

Nr. 1 Buchst. b) setzt eine Vorgabe des Landes Hessen aus der aktuellen Fassung des Eskalationskonzeptes um. Es handelt sich hierbei ebenfalls um keine weitergehende Beschränkung, sondern um die Klarstellung, dass Menschen, die an Sitzungen kommunaler Gremien teilnehmen oder diese als Zuschauer besuchen, einen gewichtigen Grund haben, um 21:00 Uhr nicht in einer Wohnung zu sein. Dieses selbstverständlich nur bei einer entsprechenden Dauer der Sitzung. Der Landkreis Gießen hatte eine ähnliche Regelung bereits in der 17. Allgemeinverfügung getroffen, die mit der in Nr. 2 bb) geregelten Streichung förmlich aufgehoben worden ist.

Auch Nr. 1 Buchst. c) setzt eine Vorgabe des Landes Hessen aus der aktuellen Fassung des Eskalationskonzeptes um. Es handelt sich hierbei um eine Verschärfung der in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) für Besucher getroffenen Maßnahmen und ist dem Umstand geschuldet, dass es angesichts der hohen Infektionszahlen im Landkreis Gießen zwingend erforderlich ist, weitere Infektionen in Alten- und Pflegeheimen zu verhindern. Denn hier leben besonders vulnerable Menschen, die es zu schützen gilt und bei denen eine Erkrankung regelmäßig lebensbedrohlich verlaufen kann.

Nr. 1 Buchst. d) enthält eine Sonderregelung zur Sportausübung in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen für den Fall der Stufe „schwarz“.

Bei Nr. 1 Buchst. e) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, mit Buchst. f) wird die Verlängerung der für die Stufe „schwarz“ getroffenen Maßnahmen bis zum 12. Januar 2021 ausgesprochen. Das bedeutet, dass die Regelungen vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 12. Januar 2021, 24:00 Uhr, gelten.

Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es sich zum einen um einen überschaubaren Zeitraum handelt, in dem das öffentliche Leben aufgrund des „harten Lock-Downs“ weitgehend heruntergefahren ist. Wir haben zum anderen berücksichtigt, dass es uns der gewährte Zeitpunkt ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen. Es ist zudem möglich, die Allgemeinverfügung kurzfristig im Wege der Eilbekanntmachung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise bereits vor diesem Termin aufzuheben, um die mit der Allgemeinverfügung für die Bürger verbundenen Einschränkungen frühestmöglich entfallen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der 7-Tage-Inzidenzwert an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt.

Nr. 2 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG. Damit tritt die Allgemeinverfügung entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 2016, mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in beiden Giessener Tageszeitungen veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.lkgi.de -> Corona:Allgemeinverfügungen, Pressemitteilungen und Fallzahlen eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 21. Dezember 2020

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete